

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen im Gebäude ALTES HOSPITAL, Hospitalstraße 9

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie 1 ff und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen im Gebäude „Altes Hospital“, Hospitalstraße 9, umfassen:

im Erdgeschoss die Seniorentagesstätte
im I. Obergeschoss vier Räume
im II. Obergeschoss drei Räume
sowie Flure, Treppenaufgänge und Toiletten.

Die im Erdgeschoss untergebrachte Mütterberatungsstelle ist keine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Zweck der Gemeinschaftseinrichtung

Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der kulturellen Betätigung und der Freizeitgestaltung der in Oberursel ansässigen Vereine, Institutionen und der städtischen Altenhilfe.

§ 3

Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats benutzt werden, und zwar die dafür freigegebenen Räume nur zu dem jeweils genehmigten Zweck.

Das Hausrecht im „Alten Hospital“ übt der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal aus.

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Stadt Oberursel gereinigt. Der Magistrat kann anordnen, dass die Einrichtungen durch die Benutzer zu reinigen sind. Sie sind in jedem Falle in einem ordentlichen Zustand besenrein zu verlassen.

Im Falle der Überlassung von Räumen zur alleinigen Nutzung sind die Benutzer für die Reinigung dieser Räume selbst verantwortlich. Diese Reinigung umfasst den gesamten Raum einschließlich der Fenster und Gardinen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der jeweiligen Benutzergruppe anwesend ist. Die Benutzer sind verpflichtet, nach Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen zu schließen und das Licht auszuschalten.

46.2

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Hinweisen jeglicher Art ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinwände) gestattet. Im gesamten Haus dürfen die Wände und Türen weder beklebt noch bemalt werden. Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren sind nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

Die dauernde Unterbringung von Eigentum der Benutzer in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig. Das Einbringen von Tieren in die Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind für jeden Einzelfall vom Magistrat zu genehmigen.

§ 4

Benutzungszeiten der Gemeinschaftseinrichtungen

Für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen stellt der Magistrat einen Zeitplan auf. Die den Benutzern zugeteilten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Der Magistrat ist berechtigt, im Einzelfall Änderungen der Benutzungszeiten vorzunehmen. Die betroffenen Benutzer sind hiervon vorher zu verständigen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Gebühren für das Benutzen und das Reinigen der Gemeinschaftseinrichtungen werden nicht erhoben. Wenn Gemeinschaftseinrichtungen nicht besenrein verlassen werden, wird der tatsächliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Haftung

Die Stadt Oberursel haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern bzw. deren Gästen in das Gebäude eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle der Benutzer, sofern nicht ein Verschulden der Stadt nachgewiesen wird.

Die Stadt Oberursel haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

Die Benutzer haften für jede schuldhafte Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen, die durch die Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Stadt Oberursel von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann der Magistrat der Stadt Oberursel Vereinen, Organisationen oder Einzelpersonen verbieten, die Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder auf Dauer aufzusuchen oder zu benutzen.

46.3

§ 8 Verwaltungsverfahren

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Satzung ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.11.1986

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister